Statuten

Des Fördervereins der Gewerkschaftsschule Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Förderverein der Gewerkschaftsschule Schweiz mit Sitz in Bern, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Δrt. 2

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3

Zweck des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung und Förderung der Gewerkschaftsschule Schweiz (Stiftung).

II. Mitgliedschaft, Organisation und Verwaltung

Art. 4

Die <u>Mitgliedschaft</u> steht allen handlungsfähigen Einzelpersonen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Insbesondere sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kursbesucherinnen und Kursbesucher, Freundinnen und Freunde der Gewerkschaftsschule Schweiz durch ihre Mitgliedschaft der Gewerkschaftsschule Schweiz verbunden bleiben.

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungs-Prüfungskommission.

Art. 6

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme, Kollektivmitglieder deren zwei.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll in der Regel jedes Jahr einmal stattfinden. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ist spätestens innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:
- a) Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Gewerkschaftsschule Schweiz
- b) Jahresrechnung und Bilanz
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 7

- 1. Der <u>Vorstand</u> besteht aus jenen Mitgliedern des Fördervereins, die auch dem Stiftungsrat der Gewerkschaftsschule Schweiz angehören.
- 2. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht der Vorstand mit der Leitung der Gewerkschaftsschule Schweiz in ständiger Verbindung.
- 3. Das Sekretariat untersteht dem Vorstand und wird Movendo übertragen. Die Bildungsverantwortlichen nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstands teil.

Art. 8

Die <u>Rechnungs-Prüfungskommission</u> des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes übernimmt die Prüfung der Rechnung des Fördervereins der Gewerkschaftsschule Schweiz.

III Finanzierung

Art. 9

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinzwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
- b) freiwillige Zuwendung und Legate
- c) öffentliche Subventionen

IV. Statutenänderungen und Auflösung des Fördervereins der Gewerkschaftsschule Schweiz

Art. 10

Für eine Aenderung dieser Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an einer gehörig angekündigten Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz oder, sofern diese nicht mehr besteht, an Movendo.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. April 1983 angenommen. Sie treten in der vorliegenden Fassung in Kraft. Durch sie werden die Statuten des Vereins zur Förderung der Schweizer Arbeitsschulen vom 6. Juli 1946 aufgehoben und ersetzt. Wegen der Namensänderung, die am 20. Juni 1992 von der ordentlichen Jahresversammlung beschlossen wurde, mussten sie angepasst werden. Genehmigung: 5. Juni 1993. Weitere Anpassung aufgrund von Namensänderung: 9. Juni 2007.

Für die Mitgliederversammlung des

FÖRDERVEREINS DER GEWERKSCHAFTSSCHULE SCHWEIZ

Urs Zeder Susanna Leutenegger Präsident Institutsleiterin Movendo